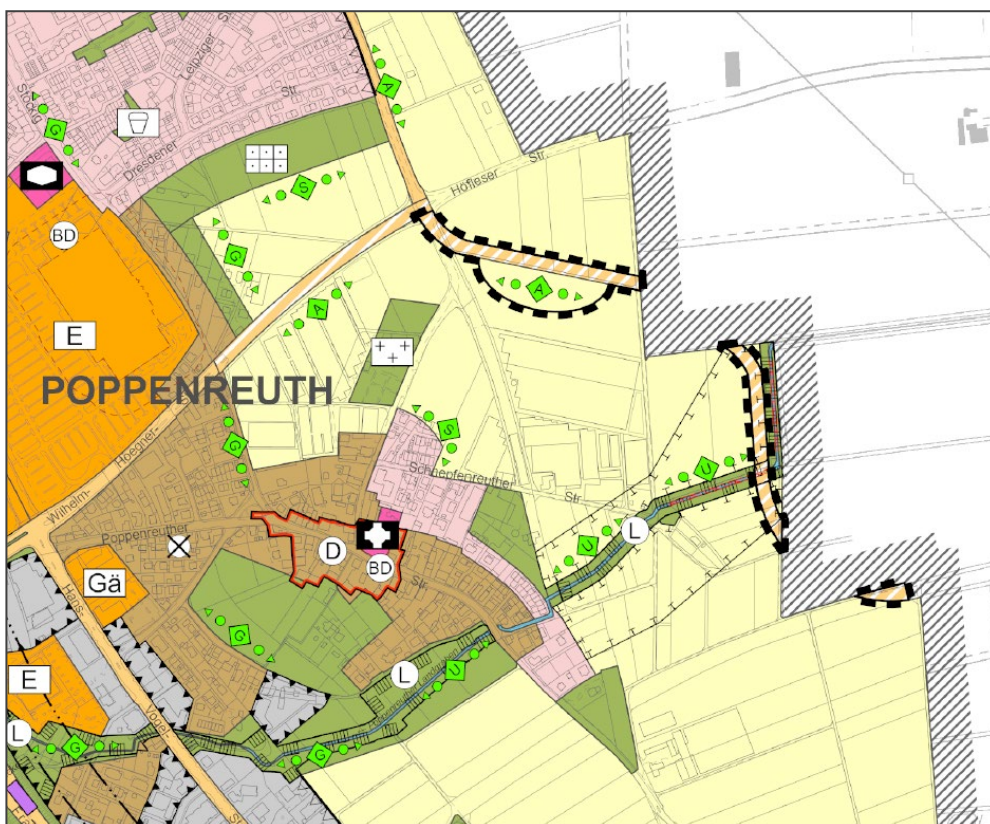


Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der
Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg

Zusammenfassende Erklärung zur FNP-Änderungsnummer: 2020.20



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Bearbeitung: Dipl.-Geograph Thomas Siegle

Mai 2022

Stadtplanungsamt Fürth

**Schubert
M. Sc., Amtsleiter**

Zusammenfassende Erklärung über berücksichtigte Umweltbelange (gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch ist dem Flächennutzungsplan eine *zusammenfassende Erklärung* beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 Baugesetzbuch kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

2. Ziel der FNP-Änderung Nr. 2020.20

Vorrangiges Ziel der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2020.20 ist es, den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. den Gartenbaubetrieben im Bereich der geplanten Verkehrsstraße die Errichtung von Bauvorhaben landwirtschaftlicher Art zu ermöglichen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht/ Umweltprüfung

Durch die Herausnahme der Umgehungsstraße aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wird sich gegenüber der jetzigen Realnutzung keine Änderungen ergeben. Für die Belange des Umweltschutzes wurde im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (§ 2 Abs. 4 BauGB) und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Anschreiben vom **12.03.2021** bis zum **01.04.2021** durchgeführt. Hierbei wurden die notwendigen Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgefragt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom **06.04.2021** bis **26.04.2021** durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Verfügung gestellt:

- Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 2020.20
- diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Umgang mit den Stellungnahmen aus den Verfahren gemäß §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Stellungnahmen von privater Seite wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine abgegeben. Die in der Trägerbeteiligung berührten Hinweise und Anregungen beschäftigten sich u. a. mit den Versorgungsleitungen, den Bodendenkmälern, den Belangen der Wirtschaft sowie weiteren Nutzungsregelungen bzw. Planungsalternativen. Diese und weitere Grundlagen wurden in den FNP-Entwurf sowie in die Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 14.07.2021 den Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 2020.20 der Stadt Fürth einschließlich Begründung mit Umweltbericht gebilligt und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Fürth vom 11.08.2021 in der Zeit vom 19.08.2021 bis einschließlich 22.09.2021 öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von den nachfolgend aufgelisteten Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht:

- Wasserverband Knoblauchsland (C 9)
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg (G 22)
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth (I 39)
- Handwerkskammer für Mittelfranken (L 44)
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg (L 46)
- Stadt Nürnberg (P 58)
- Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (R 71)
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (S 78)

Umgang mit den Stellungnahmen aus den Verfahren gemäß §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von privater Seite abgegeben. Der Stadtrat ist den Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden, nicht gefolgt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Belastbare Untersuchungen möglicher Alternativen, die zu einer ähnlichen Entlastung auch ohne den Bau einer Umgehungsstraße führen, liegen nicht vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass derzeit Verkehrsuntersuchungen zur Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplanes durchgeführt werden. Hierbei wird u. a. untersucht, inwieweit sich durch gesamt-

städtische und lokale Maßnahmen das Verkehrsaufkommen in überlasteten Ortskernen langfristig reduzieren, verlagern oder anderweitig steuern lässt.

6. Ergebnis der Abwägung

Wie die schematische Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Herausnahme der Umgehung positive Umweltauswirkungen im FNP-Änderungsbereich. Jedoch werden die im Ortskern von Poppenreuth wohnenden Menschen durch die negativen Folgewirkungen des Straßenverkehrs (u. a. Lärm, Erschütterungen, Abgasemissionen etc.) und durch die prognostizierten Verkehrszunahmen zukünftig verstärkt belastet. Die von einer Umgehungsstraße zu erwartenden Entlastungswirkungen und der daraus entstehenden Spielräume zu Umgestaltungsmaßnahmen in den Ortslagen werden voraussichtlich nicht entstehen. Gleichzeitig werden jedoch mögliche Belastungen durch Bau und Betrieb der Umgehungsstraße vermieden.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur schwer festgelegt werden, da wegen dessen Rechtswirkung keine Ableitungen unmittelbarer Umweltauswirkungen erfolgen kann. Eine Konkretisierung von Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen der Planung kann deshalb erst auf der Ebene nachgeordneter Verfahren erfolgen.

8. Feststellungsbeschluss und Wirksamkeit

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2020.20 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die FNP-Änderung Nr. 2020.20 wurde mit Regierungsschreiben 34 – 4621-3-6-9 vom 15.02.2022 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt und wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 am 11.05.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Erstellt im Mai 2022
Stadtplanungsamt Fürth